

Einfache Anfrage Die Mitte-EVP-Fraktion vom 24. September 2021

Regionalgefängnis Altstätten – wie weiter?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Dezember 2021

Die Die Mitte-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 24. September 2021, ob zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Geschäfts 35.18.01 «Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten» (nachfolgend Bauvorlage) das Baugrundstück im Kataster der belasteten Standorte eingetragen gewesen sei und ob es möglich sei, die Altlastensanierung im Perimeter der Luchsstrasse zu priorisieren, damit die Strassenbauarbeiten parallel zur Entsorgung der restlichen Altlasten ausgeführt werden könnten. Zudem interessiert sie, wie sich die rund 17'000 Kubikmeter, die entsorgt werden müssten, zusammensetzen und welche Fläche betroffen sei. Darüber hinaus möchte sie wissen, wann für den Schadstoff PFAS Grenzwerte festgelegt, bis wann mit PFAS-haltigen Schaumstoffen auf dem Grundstück geübt und wann diese zur Verwendung verboten worden seien. Ebenso interessiert die Die Mitte-EVP-Fraktion, wieso die belastete Erde nicht in der Schweiz entsorgt werden könne und ob und wann weitere Sanierungsetappen mit welchen Kostenfolgen anfielen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es trifft zu, dass der Untergrund am Standort des geplanten Regionalgefängnisses in Altstätten grossflächig mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS¹) belastet ist. Es sind insbesondere sehr hohe Konzentrationen von PFOS² gemessen worden, die in Feuerlöschschaum enthalten sein können.

Bei der Ausarbeitung der Bauvorlage waren Ausmass und Art der Belastung des Baugrunds nicht bekannt. Die umfangreichen Untersuchungen nach der eidgenössischen Altlasten-Verordnung (SR 814.680) wurden zwischen Februar 2020 und Februar 2021 durchgeführt. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist ein Vorgehenskonzept für eine rasche Altlastensanierung und eine zeitnahe Umsetzung der Bauvorlage erarbeitet worden. Zur Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel zur Sanierung der Altlasten im für die Bauvorlage relevanten Bereich (1. Sanierungsetappe) wurde dem Kantonsrat auf die Novembersession 2021 das Geschäft 33.21.02 «Nachtragskredit betreffend Altlastensanierung im Zusammenhang mit der Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses Altstätten und der Staatsanwaltschaft Altstätten» (nachfolgend Nachtragskreditvorlage) unterbreitet, wobei der beantragte Kredit für die Altlastensanierung als nicht präjudizierende Vorleistung des Kantons zu verstehen ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei der Erarbeitung der Bauvorlage war ein kleiner Teil des Grundstücks bereits im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Dem Kanton war daher bekannt, dass belastetes Material vorhanden ist, und er hat dies in der Bauvorlage berücksichtigt. Dabei handelte es sich – dem damaligen Wissensstand entsprechend – jedoch lediglich um bekannte lokale Bauschuttuffüllungen. Erst im Rahmen der weiteren Untersuchungen nach der Kreditgenehmigung für die Bauvorlage hat sich gezeigt, dass die Gebäude, die Bauschuttuffüllun-

¹ PFAS = per- and polyfluoroalkyl substances.

² PFOS = Perfluorooctansulfonsäure.

gen wie auch der Untergrund zusätzlich mit PFAS belastet sind. Das Ausmass dieser chemischen Belastung ist deutlich grösser als die erwarteten Belastungen aufgrund der lokalen Bauschuttauffüllungen.

- 2./3. Generell ist bei der Altlastensanierung von Erd- und Aushubmaterial (Aushub, Zwischen Transporte und Zwischenlagerung) besonders darauf zu achten, dass es nicht zu Schadstoffverschleppungen kommen kann. Die Grenzwerte für belastetes Material liegen für PFAS im Mikrogramm-Bereich und damit sehr tief. Deshalb wird empfohlen, die Altlastensanierung im für die Bauvorlage relevanten Bereich vor den eigentlichen Bauarbeiten auszuführen. Damit wird das Risiko minimiert, dass es zu Verschleppungen von belastetem Erdmaterial auf unbelastete Flächen kommt, da bereits geringste Mengen eine Schadstoffbelastung bedeuten (siehe dazu auch Ziff. 5).

In der Nachtragskreditvorlage wird deshalb die Verlegung der geplanten Luchsstrasse in den Bereich ausserhalb des stark schadstoffbelasteten Untergrunds empfohlen. Dadurch ist eine Etappierung der Schadstoffsanierung möglich. So soll mit dem in der Nachtragskreditvorlage beantragten Kredit von 17,3 Mio. Franken in einer ersten Etappe lediglich der Untergrund südlich der Luchsstrasse im Umfang von rund 17'000 Kubikmetern saniert werden, der für die Umsetzung der Bauvorlage benötigt wird. Der Bereich nördlich der Luchsstrasse kann dann – unabhängig von der Bauvorlage – zu einem späteren Zeitpunkt ausgehoben werden, wenn zum einen die Abklärungen zur Verursachung der Kontaminierung geklärt sind und allenfalls weitere Möglichkeiten zur Altlastensanierung nebst der thermischen Verwertung im Ausland zur Verfügung stehen.

4. Das auch von der Schweiz ratifizierte Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03) trat im Jahr 2004 in Kraft. Im Jahr 2009 wurden PFOS (Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate) und im Jahr 2019 PFOA (Perfluorooctansäure) und ihre Vorläuferverbindungen in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen. Dadurch wurden die Herstellung, die Einfuhr und die Verwendung dieser Stoffe bis auf gewisse spezifische Ausnahmen verboten. Diese Verbote wurden wie folgt in nationales Recht, konkret in die eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV) überführt:
- Seit dem 1. August 2011 sind PFOS-haltige Schaummittel, die mehr als 0,001 Prozent PFOS enthalten, verboten. Feuerlöschschäume, die vor dem 1. August 2011 in Verkehr gebracht worden sind, müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) jährlich gemeldet werden.
 - Seit dem 1. Juni 2021 sind Schaummittel, die mehr als 25 ppb³ PFOA bzw. 1000 ppb PFOA-Vorläuferverbindungen enthalten, verboten.

Die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von vielen der übrigen PFAS unterliegen gegenwärtig keinen spezifischen Einschränkungen. Im schweizerischen Gewässerschutz- und Umweltschutzrecht bzw. in den entsprechenden Verordnungen fehlen bisher weitgehend gesetzliche Vorschriften betreffend PFAS. Grenzwerte existieren lediglich in der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Inneres (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11; abgekürzt TBDV), wobei gegenwärtig für drei PFAS-Verbindungen (PFOS, PFHxS und PFOA) Höchstwerte definiert sind. In der Altlastenbearbeitung gilt, dass, wenn für Stoffe, die Gewässer verunreinigen können und mit denen ein Standort belastet ist, keine Konzentrationswerte in der Altlastenverordnung festgelegt sind, die Behörde solche mit Zustimmung des BAFU im Einzelfall nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung

³ ppb = Teile je Milliarde (parts per billion).

festlegt. Für den ehemaligen Brandübungsplatz in Altstätten hat das kantonale Amt für Umwelt (AFU) im Februar 2020 mit Zustimmung des BAFU standortspezifische Konzentrations- und Feststoffgrenzwerte festgelegt.

Aktuell bietet kein Hersteller eine adäquate Alternative zu fluorhaltigen Schaummitteln an, mit der die gleiche Löschwirkung erzielt werden kann. Seit dem Jahr 2009 wird im Kanton St.Gallen der Grossteil der Löschschäume über das Dienstleistungszentrum von Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen bezogen. Seit diesem Zeitpunkt wurden keine Schaummittel mehr verkauft, welche die geltenden Grenzwerte an PFOS von 0,001 Prozent überschreiten.

Die Feuerwehr hat auf dem Gelände in Altstätten bis und mit 2018 in verschiedenen Formationen auch mit Löschschaum geübt. Seit dem Jahr 2019 steht das Areal der Feuerwehr nicht mehr zur Verfügung.

5. PFAS-haltiges Erdmaterial kann zurzeit in der Schweiz nicht deponiert, sondern muss thermisch entsorgt werden, damit sich das PFAS nicht noch weiter in der Umwelt anreichert. PFAS-belastete Abfälle müssen heute in Sonderabfallverbrennungsanlagen entsorgt werden, die im Temperaturbereich zwischen 1'100 und 1'300 °C gefahren werden. Für die Entsorgung von mit PFAS belastetem Rückbau- oder Aushubmaterial stehen in der Schweiz aktuell jedoch höchstens für Kleinmengen Sonderabfallverbrennungs-Kapazitäten zur Verfügung.
6. Es ist beabsichtigt, den nördlich der Luchsstrasse gelegenen Teil des belasteten Standorts erst in einer zweiten Etappe zu sanieren. Mit der Umsetzung der zweiten Etappe wird zugewartet, weil es zurzeit noch an Erfahrung fehlt, wie PFAS-belastete Standorte saniert werden und wie mit PFAS-belastetem Material bestmöglich umgegangen werden kann. Möglicherweise kann die Sanierung künftig effizienter, umweltschonender und kostengünstiger als durch die thermische Verwertung im Ausland erfolgen. Die Evaluation zusätzlicher Sanierungsmassnahmen wird mutmasslich aber noch einige Jahre in Anspruch nehmen.

Die Kosten für die Altlastensanierung des nördlich der Luchsstrasse gelegenen Teils des belasteten Standorts (zweite Sanierungsetappe) können deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich beziffert werden. In der Nachtragskreditvorlage sind diese mit 10,7 Mio. Franken lediglich grob abgeschätzt.